

29. Muß in dem Verfahren, welches eine Beschränkung oder die Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts zum Gegenstande hat, vor der Entscheidung ein Pfleger für das Kind bestellt werden?
B.G.B. §§ 1866. 1909.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Februar 1905 i. S. Zw. Beschw.-
Rep. IV. 53/05.

- I. Amtsgericht I München.
- II. Landgericht daselbst.

Im März 1904 gelangte an das Amtsgericht eine von Franz R., Student der technischen Hochschule, unterzeichnete Eingabe, in welcher derselbe das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gegen den Backmeister Zw. beantragte, weil durch dessen Verhalten das sittliche Wohl seiner Kinder gefährdet sei. Der Backmeister Zw. ist Vater von sieben noch unmündigen Kindern, deren ältestes, seine Tochter Berta Zw., am 25. April 1885 geboren ist. Mit dieser hatte der R. sich verlobt. Das Amtsgericht ging auf die Anzeige ein, stellte umfassende

Ermittlungen an und entschied alsdann, daß eine vormundſchaftliche Maßregel zur Abwendung der Gefährdung des geiftigen oder leiblichen Wohles der Kinder des Pachtmeifters Zw. auf Grund des § 1666 B.G.B. nicht zu treffen ſei, da eine Gefahr nicht vorliege. Gegen dieſen Beſchluß erhob Berta Zw. Beſchwerde und vertrat die Anſchauung, daß die Vorausſetzungen dafür gegeben ſeien, ihrem Vater die elterliche Gewalt über ſeine Kinder zu entziehen. Das Landgericht beanſtandete die Zuläſſigkeit der Beſchwerde nicht, gelangte indes bei ſeiner Prüfung der Sache zu dem nämlichen Ergebnis, wie das Amtsgericht, und wies die Beſchwerde als unbegründet zurück. Hiergegen legte Berta Zw. weitere Beſchwerde ein, blieb dabei; daß die ſchlimmen Eigenſchaften ihres Vaters für ihre Mutter, ſowie für ihre Geſchwifter gefährlich ſeien, und beantragte, unter Aufhebung der Entſcheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts, die erbetenen Maßregeln gemäß § 1666 B.G.B. zu treffen. Das Königlich bayeriſche Oberſte Landesgericht in München, das zufolge Art. 42 Abſ. 3 bayer. Ausf.-Geſ. zum deutſch. G.R.G. zur Entſcheidung berufen war, erachtete die Beſchwerdeführerin im Hinblick darauf, daß ſie ſelbſt noch minderjährig, mithin in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkt ſei, zur Einlegung eines Rechtsmittels zum Schutz ihrer Geſchwifter nicht für befähigt und verwarf inſoweit die Beſchwerde als unzuläſſig. Dagegen nahm es an, daß die Beſchwerdeführerin die ergangene Entſcheidung auch in Anſehung ihrer eigenen Perſon anfechten wolle, und erkannte an, daß ſie zufolge §§ 59. 63 Fr.G.G. hierzu befugt ſei. Die danach erfolgte Prüfung führte zu dem Ergebnis, daß der Beſchluß des Landgerichts nicht auf einer Verletzung des Geſetzes beruhe, wenn nicht eine ſolche darin gefunden werden müſſe, daß der Beſchluß, wie die Akten ergäben, ergangen ſei, ohne daß zuvor ein Pfleger für die Beſchwerdeführerin beſtellt worden wäre. Die Beſtellung eines Pflegers iſt in dem Falle, daß die Anwendung des § 1666 B.G.B. in Frage ſteht, von dem Kammergericht in Berlin ſtändig für geboten erachtet worden (vgl. die Beſchlüſſe vom 11. November 1901 in der Rechiſpr. der Oberlandesgerichte Bd. 4 S. 112 Nr. 29 b; vom 7. Januar 1901, 9. Dezember 1901, 15. Februar 1904 in den Entſch. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts Bd. 2 S. 3, Bd. 3 S. 3, Bd. 4 S. 137), und die Oberlandesgerichte zu Dresden (Be-

schluß vom 1. März 1901 und vom 21. August 1902, Rechtspr. Bd. 2 S. 515 Nr. 22, Bd. 6 S. 61 Nr. 11, ca) sowie zu Rostock (Beschluß vom 26. September 1901, Rechtspr. Bd. 3 S. 298 Nr. 77) sind hierin gefolgt. Das Königlich bayerische Oberste Landesgericht war geneigt davon abzuweichen, sah sich jedoch durch die Bestimmung in § 28 Abs. 2 Fr.G.G. an der Entscheidung behindert und traf deshalb in dem schon erwähnten Beschlusse die Anordnung, daß die Beschwerde insoweit, als es dieselbe nicht bereits als unzulässig verworfen habe, dem Reichsgericht vorzulegen sei.

Den Erwägungen, die für diesen Beschluß leitend waren, wurde zugestimmt. Es wurde daher die Beschwerde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die vorerwähnten Entscheidungen haben die Billigung gefunden von Dernburg (Bürgerliches Recht Bd. 4 § 74 X Anm. 15. 16 S. 246. 247), Neumann (B.G.B. 3. Aufl. Bd. 2 S. 243 Anm. II. 2), Kahlenbeck (B.G.B. 2. Aufl. Bd. 2 § 1666 S. 635), Fischer-Henle (B.G.B. 6. Aufl. § 1635 Anm. 5, § 1666 Anm. 7), Wendig (Das deutsche bürgerliche Recht, 2. Aufl., Bd. 2 § 91 S. 808), während eine abweichende Ansicht vertreten wird von Pland (B.G.B. Bd. 4 § 1909 Anm. 2 b), und zwar unter Hinweis darauf, daß die Voraussetzungen, unter denen die Bestellung eines Pflégers geboten ist, in Fällen der vorliegenden Art nicht zutreffen. Die Notwendigkeit, in einem Verfahren, das eine Beschränkung oder die Entziehung des dem Vater zustehenden Erziehungsrechts zum Gegenstande hat, einen Pfléger zu bestellen, wird daraus hergeleitet, daß es sich um eine Angelegenheit des Kindes handle, an deren Beforgung der Vater verhindert sei. Es wird hieraus gefolgert, daß freilich eine vorläufige Verfügung ohne die Buziehung eines Pflégers getroffen werden könne (so: Kammergericht in dem Beschlusse vom 7. Januar 1901, Entsch. Bd. 2 S. 3; Wendig, a. a. O.), aber vor der endgültigen Entscheidung ein solcher gemäß § 1909 B.G.B. bestellt werden müsse. Die Angelegenheiten, in Ansehung welcher die Bestimmung des § 1909 getroffen ist, sind indes solche, zu deren Beforgung an und für sich der Gewalthaber oder Vormund berufen ist, und für welche, weil diese Personen daran verhindert sind, ein Pfléger bestellt werden muß, während dem Vormundschaftsgericht die Bztreibung nicht zu-

steht. Zu diesen Angelegenheiten gehören die Maßregeln, die auf Grund des § 1666 B.G.B. zu treffen sind, nicht; auch stehen der Vater und das Kind bei der Prüfung, ob solche Maßregeln geboten seien, sich nicht als Parteien gegenüber; deren Interessen einander widerstreiten. Das Kind ist vielmehr, sobald die Anwendung des § 1666 in Frage kommt, Gegenstand amtlicher Fürsorge, und dem entsprechend ist auch das Verfahren geordnet. Infolge § 1675 hat der Gemeindevorstand dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, während das letztere selbstverständlich auch auf andere Anregungen hin, die ein Einschreiten angezeigt erscheinen lassen, hierzu verpflichtet ist. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht gemäß § 1673 B.G.B. den Vater sowie Verwandte des Kindes, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerter hören, und zwar den Vater, wenn nicht dessen Anhörung untunlich ist, andere Verwandte, ebenso Verschwägerter, sofern es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Das Verfahren aber ist von Parteianträgen nicht abhängig; das Vormundschaftsgericht wird vielmehr gemäß §§ 12. 15 Fr.G.G. auch behufs Feststellung der Thatfachen von Amts wegen tätig und kann jede ihm erforderlich erscheinende Beweiserhebung veranlassen. Infolge § 57 Abs. 1 Ziff. 8. 9 und § 63 des nämlichen Gesetzes steht gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in den §§ 1665—1667 B.G.B. vorgesehenen Maßregeln abgelehnt, oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten, daneben auch jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen, die Beschwerde zu, und endlich kann zufolge §§ 59. 63 das Kind, sofern es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, in jenen Fällen selbst Beschwerde erheben. Daß für das Kind ein Pfleger zu bestellen sei, ist nirgends gesagt oder wenigstens angedeutet, die Notwendigkeit der Bestellung auch nicht als Regel anzuerkennen. Denn die Tätigkeit des Pflegers könnte doch nur in der Unterstützung des Vormundschaftsgerichts bei Ermittlung der Thatfachen und Erhebung der Beweise, in gutachtlicher Äußerung über die zu treffenden Maßregeln und in Einlegung der Beschwerde oder der Veranlassung einer solchen bestehen, und eine derartige Mitwirkung ist keineswegs schlechthin in jedem Falle geboten.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß das Vormundschaftsgericht einen Pfleger bestellt, wenn besondere Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen; denn zufolge § 1866 B.G.B. hat es alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, und hierzu kann auch die Bestellung eines Pflegers behufs Vorbereitung der Entscheidung gehören. Allein die Entschliehung hierüber steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, und die Unterlassung der Bestellung kann nicht als Verletzung des Gesetzes, die zufolge § 27 Jr.G.G. die weitere Beschwerde begründen könnte, angesehen werden. Es muß deshalb die Frage, ob ein Pfleger zu bestellen sei, den Gerichten, die über die Tatfrage zu entscheiden haben, überlassen bleiben, und es kann nicht als gesetzwidrig betrachtet werden, wenn die bayerischen Gerichte, wie das Königlich bayerische Oberste Landesgericht mitteilt, einen Pfleger nur bestellen, wenn ein besonderer Grund dazu vorhanden ist.

In dem gegenwärtig vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß die Beschwerdeführerin selbst die Beschwerde einlegen konnte und mit rechtlicher Wirkung eingelegt hat. Auch im übrigen gibt die angefochtene Entscheidung zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.“ . . .